

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 1 vom 15. Januar 2020)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 6. November 2019 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist.“

§ 2

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

Maßnahmen (Umfang)	Anliegerstraßen	Innerortsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Fahrbahn	55 %	35 %	20 %
Radwege	55 %	35 %	20 %
Kombinierte Geh- und Radwege	65 %	45 %	20 %

Maßnahmen (Umfang)	Anliegerstraßen	Innerortsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Gehwege	70 %	60 %	50 %
Unselbständige Park- und Abstellflächen	70 %	60 %	50 %
Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	55 %	35 %	20 %
Beleuchtungseinrichtungen	55 %	35 %	20 %
Straßenentwässerung	55 %	35 %	20 %
Bushaltebuchten	60 %	40 %	20%
Mischverkehrsflächen, verkehrsberuhigte Bereiche	65 %	50 %	30 %
Fußgängerzonen	50 %	-	-
Wirtschaftswege	55 %	-	-“

§ 3

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines von der Gemeinde beschlossenen Bebauungsplanentwurfs (§ 33 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), sind für die maßgeblichen Grundstücksteilflächen die entsprechenden Vervielfältiger nach Abs. 3 oder Abs. 2 sowie nach Abs. 5 dieser Regelung anzuwenden.“

§ 4

§ 6 Absatz 9 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Ziffer 2 liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird;“

§ 5

§ 6 wird um Absatz 10 wie folgt ergänzt:

„(10) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind (Mehrfacherschließung) und für die kein Artzuschlag nach Abs. 9 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis 8 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Der verbleibende Anteil von einem Drittel wird von der Stadt getragen. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, sofern die Mehrfacherschließung eines Grundstückes durch Straßen, Wege oder Plätze erfolgt, die von ihrer Art keine Beitragspflichten begründen können.“

§ 6

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 12 entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.“

§ 7

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Beitrag wird sechs Monate nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

§ 8

§ 12 wird wie folgt eingefügt:

„§ 12 Stundung für Kleingartengrundstücke

Der Beitrag wird zinslos gestundet, solange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 11. April 2019 in Kraft.

Rostock, 30. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Claus Ruhe Madsen